



Fachbereich: Technischer Umweltschutz Tel.: 08131/74-151

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

<b>Gemeinde Bergkirchen</b>
<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan</b> Nr. 105 „Priel, SO Aufzugstechnik“
in der Fassung vom 28.11.2023

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

### Fachliche Stellungnahme:

1.	<input type="checkbox"/> (Entgegenstehende) <u>Ziele der Raumordnung und Landesplanung</u> , die eine Anpassungspflicht ( § 1 Abs. 4 BauGB) auslösen
2.	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte <u>eigene Planungen und Maßnahmen</u> , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmli. Widerspruch nach § 7 BauGB)
3.	<input type="checkbox"/> <b>Einwendungen</b> mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung <u>nicht</u> überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
4.	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Hinweise</b> , die der Abwägung zugänglich sind und sonstige <b>fachliche Informationen und Empfehlungen</b> aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen
	In der Begründung wird unter Ziffer 5.1 im 3. Absatz noch eine Beschreibung verwendet, die beim jetzigen Planungsstand falsch ist. Im neuen SO 5 ist nicht nur Wohnen zulässig. Dies bitte korrigieren.
	Im Umweltbericht wird auf S. 19 unter Ziffer 3.7 auf die Verkehrsmengen der DAH 5 eingegangen – dort sind immer noch die Mengen der Zählung von 2015 aufgeführt. Inzwischen sind neuere Zählungen durchgeführt worden, bitte diese neueren Zahlen einarbeiten.
	Im schalltechnischen Gutachten der Fa. Müller-BBM Industrie Solutions GmbH mit Nr. M178186/01 vom 28.11.2023 stimmt bei den Parkplätzen der der Berechnung zugrunde gelegte Plan für die SO 1 - 3 (s.S.16) nicht exakt mit der

vorgelegten Planfassung überein. Dies muss aber aus fachlicher Sicht nicht geändert werden, da von 44 Parkplätzen anstatt der eingezeichneten 41 ausgegangen wurde, dies also einen ungünstigeren Fall darstellt.

Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm

Grenzen der Abwägung

Dachau, den 19.12.2023

\_\_\_\_\_  
Weinauer